

15/57-59

28. Entlebuch und Ruswil hätten früher die gleichen Briefe und Siegel gehabt. Da nun das Entlebuch ein Sekretsiegel führe, wünsche man gleiches Recht.
29. Besitze ein Land- oder Beisasse ein geeichtes Viertelmass, soll ihn der Landvogt deswegen nicht strafen dürfen.
30. Die Harzer sollen, da sie die jungen Tannen oft beschädigen, nur mit Erlaubnis der Bauern Harz sammeln dürfen.
31. Die fremden Kessler sollen, weil sie die Leute betrügen, aus dem Lande vertrieben werden.

1) *durchgestrichen*

Kopie
AH 15, 142-145

58

1653 März 22.

MANDAT DER GEMEINEIDG. TAGSATZUNG ZU BADEN, WORIN DIE UNTERTANEN VOR UNRUHEN GEWARNT WERDEN

s. EA VI 1, 150-152; *Liebenau/Bauernkrieg II*, 148

Kopie
AH 15, 146-149 - Blatt 148^v und 149^r leer

59

[1653] Mai 24.

B

SCHREIBEN VON LANDSCHREIBER [BEAT JAKOB I.] ZURLAUBEN AN DEN
LANDSCHREIBER [JOHANN FRANZ CEBERG] ZU BADEN

Von der in Luzern versammelten Tagsatzung sei Hauptmann [Karl Anton] Püntiner von Uri, um sich über die Lage zu orientieren, zu ihm und weiteren Personen abgeordnet worden. Zu dieser vor-